

Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht am 9.5.2019 in Bad Herrenalb

B. Ausschüsse für landwirtschaftliches Erbrecht und landwirtschaftliches Sozialrecht

Dr. Bernd von Garmissen / Dr. Erich Koch, Ausschussvorsitzende

In der zweiten gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse für landwirtschaftliches Erbrecht und für landwirtschaftliches Sozialrecht ging es erneut im Schwerpunkt um die Folgen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Hofabgabeklausel in der Alterssicherung der Landwirte; siehe auch Bütig, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG v. 23.5.2018 – 1 BvR 97/14 und 1 BvR 2392/14 – Hofabgabeverpflichtung als Rentenanspruchsvoraussetzung verfassungswidrig - Rechtsprechung 12/2018 Seite: 468-471. Gänzlich aus dem Gesetz gestrichen wurde die Hofabgabeverpflichtung durch das Qualifizierungschancengesetz vom 18.12.2018, BGBl. I 2651.

Die Darstellung der Folgen des Wegfalls des Hofabgabepflichtens begann Hartmut Fanck (Bereichsleiter Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag bei der SVLFG) mit einer Darstellung der Historie der gesetzlichen Regelungen seit 1957. Dabei wurde deutlich, dass die Abgabeverpflichtung im Laufe der verschiedenen Gesetzesänderungen zunehmend ausgehöhlt, das heißt ihr Anwendungsbereich fortlaufend verkleinert wurde. Dies hat letztlich zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geführt.

Wesentliche Funktion der Regelung war es, einen Anreiz zur Unternehmensabgabe zu setzen und zwar zum allgemeinen Renteneintrittszeitpunkt. Dieses agrarstrukturelle Ziel darf – zumindest im Verhältnis zu den meisten anderen europäischen Staaten – als erreicht angesehen werden. Deutschland ist EU-weit unter den Ländern mit der jüngsten Unternehmerpopulation.

Bei der Behandlung der Auswirkungen im Leistungsrecht der Alterskasse kam zur Umstellung vorzeitiger und Erwerbsminderungs(EM)-renten in Regelaltersrenten die Frage auf, ob einer Umwandlung dann widersprochen werden kann, wenn die Regelaltersrente die vorherige Erwerbsminderungsrente unterschreitet. Die von Herrn Fanck begründete Antwort lautet: Im Anschluss an eine EM-Rente ist eine Regelaltersrente zu leisten, wenn bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen wurde (§ 44 Abs. 1 ALG i. V. m. § 115 Abs. 3 SGB VI). Da jedoch in § 13 ALG eine Altersbegrenzung entsprechend § 43 SGB VI nicht enthalten ist, wird das Schicksal einer geleisteten EM-Rente hiervon nicht berührt. Das Konkurrenzverhältnis löst § 27 Abs. 1 ALG. Danach wird beim Zusammentreffen gleichartiger Rentenansprüche (hier: Regelaltersrente mit EM-Rente) nur eine Leistung erbracht. Die andere Rente ruht. Geleistet wird die für den Versicherten günstigere Rente. Dies kann die EM-Rente sein, die dann weitergezahlt wird. Das eine Regelaltersrente geringer ausfällt, ist jedoch nur in wenigen Einzelfällen möglich.

Intensiv diskutiert wurden Fragen der Beitragserhebung auf Einkünften aus Arbeitseinkommen (z. B. Beteiligung an einer Windkraftanlage) sowie rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang (etwa Übertragung der Gesellschaftsanteile an den Ehegatten und Auswirkungen auf eine Familienversicherung prüfen, um eine Anrechnung wegen Hinzuverdienst zu vermeiden).

Angesprochen wurden die bei Nichtabgabe weiterhin bestehende Beitragspflicht zur Berufsgenossenschaft (Das Unternehmen wird weiterhin bewirtschaftet. Das Unfallrisiko verändert sich nicht.) sowie die Auswirkungen im Beitragsrecht der Alterskasse. Hier besteht Beitragspflicht bis zur Regelaltersgrenze oder bis zum Rentenbezug (keine Beitragspflicht neben Rentenbezug, § 2 Nr. 1 Buchst. a und c ALG). Danach bestehen Versicherungs- und Beitragsfreiheit.

Wird das Unternehmen neben dem Rentenbezug weiterhin bewirtschaftet, besteht nach dem Grundsatz „aktiv vor passiv“ (§ 2 Abs. 5 KVLG 1989) in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Versicherungspflicht als Unternehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989) und nicht als LAK-Rentner (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 KVLG 1989). Es besteht außerdem Beitragspflicht aus Rente und Arbeitseinkommen (§ 39 KVLG 1989). Gerade eine Beitragserhebung aus gewerblichen Arbeitseinkommen (z. B. Fotovoltaik) kann zu höheren Beiträgen führen. Deshalb sind Gestaltungsmöglichkeiten unbedingt zu prüfen.

Insgesamt wurde verwaltungsseitig festgestellt, dass mehr Landwirte in der „aktiven Versicherung“ der landwirtschaftlichen Krankenkasse verbleiben. Lebensältere Unternehmer belasten tendenziell die Solidargemeinschaft der Aktiven und entlasten den Bund. Die weitere Entwicklung wird aufmerksam beobachtet werden.